



Der Bürgermeister



Beschlussvorlage
öffentlich

Amt / Fachbereich / Betrieb (Geschäftszeichen)	Datum	Drucksachen-Nummer
Stadtentwicklung - 6.10/10	09.01.2014	Fb 6/421/2013

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2014						

Betreff:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
Ortsteil: Gesamtstadt Detmold
Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt

- I. gem. § 2 (2) BauGB die Aufstellung der

Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Änderungsgebiet: Gesamtstadt Detmold
- II. gem. § 3 (1) i. V. m. § 4(1) BauGB die Planungsabsichten frühzeitig auf Dauer eines Monats öffentlich darzulegen und dazu eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 sollen aus städtebaulichen Gründen „Konzentrationszonen“ für die Windenergie dargestellt werden.

Seit der Änderung des Baugesetzbuches zum 01.01.1997 zählen die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben. Demnach sind Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Als öffentlicher Belang zählt der Flächennutzungsplan, wenn dort „Konzentrationsflächen“ dargestellt sind und somit eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Planung wird das Ziel einer Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch verfolgt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Baurecht für Windenergieanlagen geschaffen, sondern Baurecht für Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen entzogen.

Des Weiteren soll die Untersuchung im Hinblick auf „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ möglichst unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen erfolgen:

- Darstellung von Konzentrationszonen, die die Errichtung von zukunftsfähigen, leistungsstarken Windenergieanlagen ermöglichen
- Errichtung nach Möglichkeit von mindestens drei Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen zum Schutz des Landschaftsbildes (Vermeidung der Verspargelung) und aus ökonomischer Sicht (Minimierung des Erschließungsaufwands)
- Beteiligung der Bürger an der Wertschöpfung durch „Bürgerwindparks“.

Das Ergebnis muss dazu führen, dass der Windenergie substanziell ausreichend Raum gegeben wird.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat bereits am 21.03.2012 einen Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ einstimmig beschlossen (DS Fb 6/105/2012). Der Beschluss wird vorliegend mit einer geänderten Sachdarstellung/Begründung wiederholt, da aus der Sachdarstellung/Begründung vom 21.03.2012 nicht eindeutig hervorging, dass mit der Planung von Konzentrationszonen das Ziel einer Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB verfolgt wird. Die erweiterte Begründung resultiert aus den Erkenntnissen aktueller Gerichtsentscheidungen und Kommentierungen zur Windenergie und verfolgt den Zweck, den Aufstellungsbeschluss rechtsicherer zu machen.

Auswirkungen für den städtischen Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Nein		lfd. Jahr	Folgejahre
	☒	☐			
<i>Ergebnisplan/-rechnung</i>	☒	☐			
Im Budget enthalten	☒	☐			
			Ertrag		
			Aufwand	*	
<i>Finanzplan/-rechnung</i>	☒	☐			
Im Budget enthalten	☒	☐			
			Einzahlung		
			Auszahlung	*	

* = Kosten für Personaleinsatz und eventuell erforderliche gutachterliche Untersuchungen sind zurzeit nicht abschätzbar

Der Bürgermeister
i. A.

Zimmermann

Anlage
Übersichtsplan Untersuchungsraum Gesamtstadtgebiet



Der Bürgermeister

DETMOLD
Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"

Änderungsgebiet: Gesamtstadt Detmold

